



STAATSANWALTSCHAFT GRAZ

22 St 87/24s - 1

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 41
8010 Graz

Tel.: +43 316 8047 5553

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen jedes
Geschlecht gleichermaßen.

E Österreichische Post AG Eco Brief

Adolf Egger
Triester Straße 135
8073 Feldkirchen bei Graz

BF00BBJ
63524
086526413S



Verständigung vom Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Anzeige durch: Adolf Egger, Triester Straße 135, A-8073 Feldkirchen bei Graz

Zahl: --
vom: 12.06.2024

Unter Bezugnahme auf die Sachverhaltsdarstellung gegen Mag. Anton STADLMANN wegen § 302 StGB wird mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft Graz mangels Vorliegens eines Anfangsverdachts iSd § 1 Abs 3 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absieht. Gegen diese Entscheidung steht ein Antrag auf Fortführung nach § 195 StPO nicht zu.

Staatsanwaltschaft Graz, Geschäftsabteilung 22
Graz, 28. Juni 2024
Mag. Gerhild Rausch-Gharibeh, Staatsanwältin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTAATSANWALTSCHAFT GRAZ

1 OStA 107/25b

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marburger Kai 49
8010 Graz

Tel.: +43 (0)316 8064 - 2010
Fax: +43 (0)316 8064 - 2600
E-Mail: ostagraz.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter:
OStA Mag. Liensberger

Herrn
Rechtsanwalt
Ing. Johannes Kerbl, LL.M.
Schwarzenbergstraße 1 u. 3/8
1010 Wien

Betrifft: Ihre AZ 25/012
- Aufsichtsbeschwerde des Adolf EGGER vom 21. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Anknüpfend an das Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 9. April 2025 darf mitgeteilt werden, dass die zu der im Betreff genannten Aufsichtsbeschwerde Ihres Mandanten Adolf EGGER durchgeführte Prüfung keinen Anlass zur Ergreifung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen ergeben hat, zumal das rechtliche Kalkül der Staatsanwaltschaft Graz, wonach sich aus den Anzeigevorbringen Ihres Mandanten jeweils kein Anfangsverdacht der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen ableiten ließ, nicht zu bemängeln ist.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz:

Mag. Reinhard Kloibhofer

	Unterschiedet von	Mag. Reinhard Kloibhofer
	Datum	23.04.2025
	Prüfinformation	Informationen zur Signaturprüfung unter https://www.signaturprüfung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 (eIDAS-VO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	



STAATSANWALTSCHAFT GRAZ

22 St 87/24s - 3

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 41
8010 Graz

Tel.: +43 316 8047 5553

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen jedes
Geschlecht gleichermaßen.

Ing. Johannes KERBL, LL.M. (WU)
Schwarzenbergstraße 1 u. 3/8
1010 Wien

STRAFSACHE:

Gegen:

Beschuldigte/r

Mag. Anton Stadlmann

Wegen:

§ 302 StGB

Unter Bezugnahme auf Ihre Eingabe an die Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 7. April 2025, 1 OStA 107/25b, wird mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft Graz mit Verfügung vom 28. Juni 2024 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahren gemäß § 35c StAG abgesehen und Adolf EGGER hierüber verständigt hat. Ein Recht auf Akteneinsicht ist in diesem Fall gesetzlich nicht vorgesehen.

Staatsanwaltschaft Graz, Geschäftsabteilung 22

Graz, 24. April 2025

Mag. Gerhild Rausch-Gharibeh, Staatsanwältin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

 SIGNATUR	Datum/Zeit	2025-04-24T14:33:33+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur

Herrn
Rechtsanwalt
Ing. Johannes Kerbl, LL.M.
Schwarzenbergstraße 1 u. 3/8
1010 Wien

Betrifft: Ihre AZ 25/012 - Eingabe vom 7. April 2025

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Unter Bezugnahme auf die im Betreff angeführte Eingabe darf mitgeteilt werden, dass der im Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Graz an Ihren Mandanten Adolf EGGER vom 27. Februar 2025 genannte aufsichtsbehördliche Prüfvorgang, der auf der Grundlage der als Aufsichtsbeschwerde (§ 37 StAG) zu wertenden Eingabe Ihres Mandanten vom 21. Februar 2025 eingeleitet wurde, noch nicht abgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Adolf Egger führt in seiner Eingabe vom 21. Februar 2025 Beschwerde, dass die Staatsanwaltschaft Graz – zusammengefasst – gesetzwidrig einen Anfangsverdacht verneine und die Einleitung von Ermittlungsverfahren unterlasse. Diese von Adolf EGGER geäußerte Kritik nimmt die Oberstaatsanwaltschaft Graz pflichtgemäß zum Anlass, die im Sachzusammenhang getätigten Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft Graz aufsichtsbehördlich zu prüfen. Hingegen ist das an Adolf EGGER ergangene Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 27. Februar 2025 nicht dahin zu verstehen, dass auf Basis der Eingabe des Adolf EGGER vom 21. Februar 2025 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Soweit die Eingabe vom 7. April 2025 in Punkt II. Sachvorbringen und ein Beweisanbot (Vernehmung Ihres Mandanten als Zeugen) enthält, wurde diese

zuständigkeitshalber der Staatsanwaltschaft Graz weitergeleitet. Unter einem wurde die Staatsanwaltschaft Graz mit dem **Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht** (Punkt III. der Eingabe vom 7. April 2025) befasst, wobei anzumerken wäre, dass dieser **Antrag noch näher zu spezifizieren wäre.**

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz:

Mag. Reinhard Kloibhofer

 SIGNATUR	Unterzeichnet von	Mag. Reinhard Kloibhofer
	Datum	09.04.2025
	Prüfinformation	Informationen zur Signaturprüfung unter https://www.signaturprüfung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 (eIDAS-VO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

An

Mag. Reinhard Kloibhofer

Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz

Marburger Kai 49

8010 Graz

Vereinigte Einlaufstellen des Oberlandesgerichtes Graz und des Landesgerichtes ZRS Graz	
17. April 2025	Uhr
Eingel.	
fach	Halbschr. Beil. Akt

Feldkirchen bei Graz, 16. April 2025

Betreff: Jahrzehntelange Schädigung meiner Person bleibt ohne Folgen

Sehr geehrter Herr Mag. Kloibhofer!

Ich darf mich auf meine zuletzt durch meinen Rechtsanwalt übermittelte Eingabe, sowie Ihre diesbezügliche Rückmeldung zu 1 OStA 107/25b vom 9.4.2025 beziehen. Sie verweisen darin darauf, dass die Oberstaatsanwaltschaft Graz die von mir geäußerte Kritik zum Anlass nimmt, die im Sachzusammenhang getätigten Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft Graz aufsichtsbehördlich zu prüfen.

Wenngleich das grundsätzlich zu bejahen ist, ist mir völlig unklar weshalb eine derartige Prüfung erst jetzt erfolgt. Schließlich habe ich die von mir geäußerten Umstände seit Jahren schriftlich angezeigt. Dass meine Kritik begründet ist liegt zudem auf der Hand. Anders sind die aufgezeigten Versäumnisse – die mich massiv wirtschaftlich geschädigt und meine Lebensqualität gestohlen haben - nicht zu erklären. Dass Entschädigungen nicht gesetzmäßig ausbezahlt (Nötigung) und Schotterentnahmen (trotz Verankerung in der Verfassung) nicht honoriert wurden, schriftlich getroffene Schiedsvereinbarungen plötzlich „vergessen“ bzw „verworfen“ wurden, Straßen ohne notwendige Bewilligung gebaut wurden bzw die tatsächlichen Umstände beim VwGH unrichtig dargestellt wurden, Sachverständige eingesetzt wurden, die in Wahrheit auf dem eingesetzten Gebiet nicht gelistet waren, Gerichtsentscheidungen nach persönlichen Vorsprachen plötzlich zu meinem Nachteil ausgehen, Parteistellungen aberkannt werden und die Beschränkung einer Zufahrt zu meinem Grundstück durch eine Richterin damit begründet wird, dass ich ohnehin schon in Pension bin sind nur einige wenige Beispiele dafür, die ich aber ohnehin schon im Detail mitgeteilt habe.

Offensichtlich sind diese Umstände aber ohnehin allen bekannt. Alleinig traut sich niemand oder möchte niemand etwas dagegen unternehmen. Oftmals wurde mir meine Ansicht von ranghohen Vertretern bestätigt und mir gleichzeitig gesagt, dass die Politik größer ist als ich. Ein derartiges Vorgehen kann ich aber nicht akzeptieren. Ich halte es dabei mit dem ehemaligen Präsidenten Dr. Jabloner der schon im Rahmen einer ORF-Sendung am 9.3.2013 darauf hingewiesen hat, dass die Politik nicht in die Urteilsfindung rein sprechen darf.

Dass das in der Praxis teilweise nicht der Fall ist bzw war ergibt sich alleinig aus der massiven Schädigung die mir durch das in meinen seit Jahren unzähligen Vorbringen dargestellte, aus meiner Sicht rechtswidrige Verhalten, entstanden ist. Dies hat mittlerweile dazu geführt, dass ich in eine Verschuldung gedrängt wurde deren Zinsen mich derart

belasten, dass dies für mich existenzgefährdend ist. Mit jedem Tag, in dem meine Schäden nicht ersetzt werden, wird mein Schaden größer. Es kann nicht sein, dass der **jahrzehntelange wirtschaftliche Aufbau** meines Betriebs durch einige Akteure von Land, Gemeinde, Flughafen, Energie Steiermark und ÖBB zerstört wird. Ich weise darauf hin, dass ich sämtliche dieser Schäden bei den Verantwortlichen geltend machen werde.

Ich gehe davon aus, dass Sie bzw die Staatsanwaltschaft meine Ansicht nach Durchsicht meiner Eingaben teilen. Umso befremdlicher ist für mich aber, weshalb offenbar dennoch noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Sollte dies bereits der Fall sein ersuche ich um dringende Rückmeldung samt Bekanntgabe der entsprechenden Geschäftszahl.

Schließlich verweise ich ausdrücklich auf meine Homepage, wo ich regelmäßig Informationen zu den aus meiner Sicht strafrechtswidrigen Umständen bzw involvierten Personen veröffentliche bzw veröffentlichen werde. Selbstverständlich kann ich, wie bereits angeboten, sämtliche der dort veröffentlichten Unterlagen (und einiges mehr) auch an die Staatsanwaltschaft übermitteln. Auch auf Grund der von Ihnen erwähnten Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft gehe ich davon aus, dass ich von dieser ohnehin zeitnah kontaktiert werde, um einen Termin zur Zeugeneinvernahme zu vereinbaren.

Die von mir in dieser Sache zuletzt angekündigte Einschaltung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist davon im Übrigen unabhängig.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und Verständnis, aber (auch mangels Angebot auf Wiedergutmachung von den verschiedenen Stellen) sehe ich keine andere Möglichkeit um zu meinem Recht zu kommen. Ich bitte um entsprechende Weiterleitung.

Mit freundlichen Grüßen

Adolf Egger



Adolf Egger

8073 Feldkirchen, Triesterstr. 135
Tel. u. Fax 0316 / 24 10 00
Tel. 0664 / 533 45 34

Vereinigte Einlaufstellen des Oberlandesgerichtes Graz und des Landesgerichtes ZRS Graz	
17. Juni 2025	
Eingel.	Uhr
fach Halbschr. Beil. Akt	

An
Mag. Reinhard Kloibhofer
Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz
Marburger Kai 49
8010 Graz

Feldkirchen bei Graz, 11. Juni 2025

Betreff: REMINDER: Jahrzehntelange Schädigung meiner Person bleibt ohne Folgen

Sehr geehrter Herr Mag. Kloibhofer!

Mit 23.4.2025 haben Sie meinen Rechtsanwalt darüber informiert, dass sich kein „Anlass zur Ergreifung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen ergeben hat, zumal das rechtliche Kalkül der Staatsanwaltschaft Graz, wonach sich aus den Anzeigevorbringen Ihres Mandanten jeweils kein Anfangsverdacht der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen ableiten ließ, nicht zu bemängeln ist“.

Diese Aussage ist aus meiner Sicht die Spitze einer seit Jahren erfolgenden Schädigung meiner Person. Bislang habe ich die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Graz derart verstanden, dass keine Prüfung eingeleitet wird – was mir völlig unverständlich war und ist (!). Wenn Sie jetzt aber Schreiben, dass die Sache (und damit offensichtlich auch meine Eingaben samt Beweismittel) offensichtlich geprüft wurde und es die Staatsanwaltschaft Graz immer noch nicht notwendig sieht zu ermitteln, fehlen mir ganz offen gesagt die Worte !

Ich kann mir das nur so erklären, dass ein grobes Mißverständnis vorliegt und **ersuche daher dringend um einen persönlichen Gesprächstermin** zur Aufklärung dieser Angelegenheit.

Schließlich darf ich anmerken, dass ich diesem Schreiben einen Auszug mir vorliegender Beweisstücke beilege.

Mit freundlichen Grüßen

Adolf Egger

Egger Adolf

**Durch jahrzehntelanges Hinhalten
durch rechtswidrigem Verhalten
vom Land Stmk., in die Verschuldung
getrieben.**